

### 36. Zur Höhe des Zinsanspruchs bei Bankkrediten.

ROB. §§ 288, 608. GUB. §§ 352, 353.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1927 i. S. G.- und H.-Bank (Kl.) w. Konsumgenossenschaft E. (Bekl.). I 71/27.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Frühjahr 1924 übernahm die Beklagte die Forderungen und Verbindlichkeiten der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht „Allgemeiner Beamten- und Bürgerkonsum“ in K. Diese Genossenschaft hatte vom Juli 1923 bis zum Januar 1924 mit der Klägerin im Kontokorrentverkehr gestanden. Die Klägerin berechnet daraus ein Guthaben zu ihren Gunsten und hat diesen Betrag eingeklagt. Die Beklagte hat u. a. die Zinsberechnung der Klägerin bemängelt. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klägerin nur einen Teilbetrag ihrer Forderung zugesprochen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Bei der Zinsberechnung für November und Dezember 1923 war die Klägerin in der Weise verfahren, daß sie der Beklagten in Zwischenträumen von 15 Tagen „provisorische“ Kreditprovisionen, also Vergütungen für den gewährten Kredit, zur Last geschrieben und vom Tage der Belastung ab Zinsen auf diese Beträge berechnet, am Schluß der Abrechnung jedoch zwar die Kreditprovisionen, nicht

aber die auf sie berechneten Zinsen wieder gutgebracht hat. Das Berufungsgericht hält die auf diesem Wege erfolgte Berechnung von Zinsen auf Zinsen nicht für zulässig.

Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist begründet. Es handelt sich bei der beanstandeten Zinsberechnung sachlich um Entgelt für die Einräumung von Kredit. Entscheidend dafür, ob die Klägerin einen Zinsanspruch in der von ihr berechneten Art und Weise in Rechnung stellen konnte, ist daher allein, ob sie zur Forderung eines Entgelts für die erfolgte Kreditgewährung in der Höhe berechtigt war, in der sie die Belastung vorgenommen hat. Wie sie buchtechnisch die Inrechnungstellung der geforderten Vergütung durchgeführt hat, ist ohne Bedeutung, soweit das Ergebnis sich im Rahmen des Zulässigen hält.

Bei Nachprüfung der Höhe des Entgelts wird davon auszugehen sein, daß, wie auch der Vorderrichter grundsätzlich anerkennt, die Schuldnerin als ständige Bankkundin zur Zahlung der banküblichen Zinsen verpflichtet war. Es wird daher nötigenfalls zu erörtern sein, ob das von der Klägerin geforderte Kreditentgelt innerhalb derjenigen Sätze bleibt, die für eine Kreditgewährung unter den vorliegenden Umständen banküblich und gemäß § 4 Preistr. Vo. zulässig sind. Griffe letztere Bestimmung Platz, so müßte die Kreditvergütung auf das angemessene Maß herabgesetzt werden.

Berechtigt ist auch der Angriff, den die Revision gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts bei Bemessung des vom 1. Januar 1924 ab in Betracht kommenden Zinssatzes gerichtet hat. Der Vorderrichter erkennt an, daß die Klägerin an sich Anspruch auf die banküblichen Zinsen habe. Er erwägt aber, daß die Beklagte lediglich aus „Solidaritätsgefühl“ mit ihrer Rechtsvorgängerin deren Schuld übernommen und damit der Klägerin ein Entgegenkommen bewiesen habe, auf Grund dessen die Beklagte bei der Zinsberechnung besondere Rücksicht habe erwarten können. So gelangt er, obwohl der bankübliche Zinssatz für Januar 1924 1% und für die erste Februarhälfte  $\frac{1}{2}$ % täglich betragen hat, dazu, für die ganze Zeitspanne nur einen Zinssatz von 14% jährlich zuzüglich einer Kreditprovision von 1% monatlich als berechtigt anzusehen. Dieser Satz entspricht nach der vom Berufungsgericht verwendeten Auskunft der Industrie- und Handelskammer in R. den banküblichen Zins-

sähen für genehmigte Kredite in der Zeitspanne vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1924.

Diese Begründung trägt die getroffene Zins-Entscheidung nicht. Ständen der Klägerin, wie das Berufungsgericht annimmt, nach dem Inhalt des Abkommens die banküblichen Zinssätze zu, so können diese Zinssätze nur nach den Grundsätzen des § 4 PreistrVo. von 1923, des § 242 BGB. oder allenfalls des § 317 BGB. ermäßigt werden. Das Gericht ist nicht berechtigt, entgegen dem Inhalt einer auch nur stillschweigenden Zinsvereinbarung den angemessenen Zinssatz zu bestimmen. Bei der Festsetzung des angemessenen Zinssatzes auf Grund der angeführten Bestimmungen sind allerdings alle Umstände der Sachlage zu berücksichtigen. Dabei kommen jedoch nur solche Tatsachen in Betracht, die objektiv die Höhe des Entgelts bestimmen, namentlich die allgemeinen und besonderen eigenen Unkosten, das durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. die drohende Gefahr weiterer Geldentwertung, die besonderen Verhältnisse des Kreditnehmers und die Kreditbedingungen) bestimmte Risiko des Kreditgebers und ein angemessener Gewinnzuschlag. Da die Klägerin eine Genossenschaft ist, könnte hier auch noch von Erheblichkeit sein, ob sie nicht satzungsmäßig weniger eigenen Nutzen als allgemeine Interessen verfolgt. Nicht aber können die Erwägungen von Bedeutung sein, welche die Beklagte zur Übernahme der Schuld veranlaßt haben. Unter gewissen Verhältnissen mag allerdings auch ein dem Gläubiger von der Gegenseite durch Übernahme einer gefährdeten Schuld gezeigtes Entgegenkommen bei der Wertung aller Nebenumstände berücksichtigt werden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat aber die Beklagte dieses Entgegenkommen nur ihrer durch Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Bestrebungen mit ihr verbundenen Rechtsvorgängerin gezeigt. Die Schlussfolgerung, daß sie auch der Klägerin ein Entgegenkommen bewiesen habe, ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Daß die Klägerin durch die Handlungsweise der Beklagten einen Vorteil gewann, kann ihre vertraglich begründeten Zinsforderungen nicht als unangemessen erscheinen lassen.